

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2023
Ausgegeben am 26. Jänner 2023
5. Verordnung: BHLB – Bekämpfung der klassischen Geflügelpest in der Steiermark

5. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 26. Jänner 2023 über die Bekämpfung der klassischen Geflügelpest in der Steiermark

Auf Grund des § 18 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung 2007), BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 6/2023, des § 24 Tierseuchengesetz (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 258/2021, in Verbindung mit der Veterinärrechtsnovelle 2022 sowie der Art. 22, 25 und 40 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Einrichtung von Sperrzonen nach Ausbruch der klassischen Geflügelpest.

Die folgenden Gebiete werden zur **Schutzzone** erklärt:

Katastralgemeinde	Gemeinde
Hainsdorf, KG 66408 Matzelsdorf, KG 66419	Schwarzautal
Hütt, KG 66126 Labuttendorf, KG 66133 Sankt Nikolai ob Draßling, KG 66166	Sankt Veit in der Südsteiermark

Die folgenden Gebiete werden zur **Überwachungszone** erklärt:

Katastralgemeinde	Gemeinde
Hasendorf, KG 66123 Leitring, KG 66139 Wagna, KG 66188	Gabersdorf Gralla Ragnitz Wagna
Altenmarkt, KG 66103 Kaindorf an der Sulm, KG 66128 Leibnitz, KG 66138	Leibnitz
Lappach, KG 66417	Sankt Georgen an der Stiefing
Maggau, KG 62315 Schwarzau, KG 62321 Unterlabill, KG 62325 Breitenfeld, KG 66403 Wolfsberg, KG 66432 Marchtring, KG 66435	Schwarzautal

Lind, KG 66140 Lipsch, KG 66141 Neutersdorf, KG 66151 St. Veit am Vogau, KG 66168 Perbersdorf bei St. Veit, KG 66224 Pichla, KG 66225 Seibersdorf bei St. Veit, KG 66233 Siebing, KG 66234 Weinburg, KG 66241	Sankt Veit in der Südsteiermark
Gersdorf, KG 66116 Obervogau, KG 66157 Straß, KG 66179 Untervogau, KG 66187	Straß in Steiermark

§ 2

Anwendbare Rechtsnormen

- (1) In der Schutz- und Überwachungszone sind die Maßnahmen der §§ 19 bis 20 Geflügelpestverordnung anzuwenden.
- (2) In der Schutzzone sind die Maßnahmen des § 23 Geflügelpestverordnung anzuwenden.
- (3) In der Überwachungszone sind die Maßnahmen der §§ 32 bis 36 Geflügelpestverordnung anzuwenden.

§ 3

Sonstige Verbote

- (1) Die Aufstockung von wildlebenden Vögeln in der Schutz- und Überwachungszone ist verboten.
- (2) Die Verbringung von tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Vögeln ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erlaubt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung nach Maßgabe des unmittelbar anwendbaren einschlägigen Unionsrechts zu erteilen.

§ 4

Informationspflicht

Der Tierhalter hat alle Personen, die den Betrieb betreten oder verlassen, einschließlich des Betreuungspersonals des Betriebes, gewissenhaft aufzufordern, zur Verhütung der Verschleppung von Geflügelpest-Erregern angemessene Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Insbesondere sind nach Anweisung der zuständigen Behörde geeignete Desinfektionsmaßnahmen

- a) an Ein- und Ausgängen der Stallungen für Personen, sowie
- b) an Ein- und Ausfahrten des Betriebes für Fahrzeuge,

zu treffen.

§ 5

Sanktionen

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach den §§ 63 und 64 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. I Nr. 258/2021, bestraft.

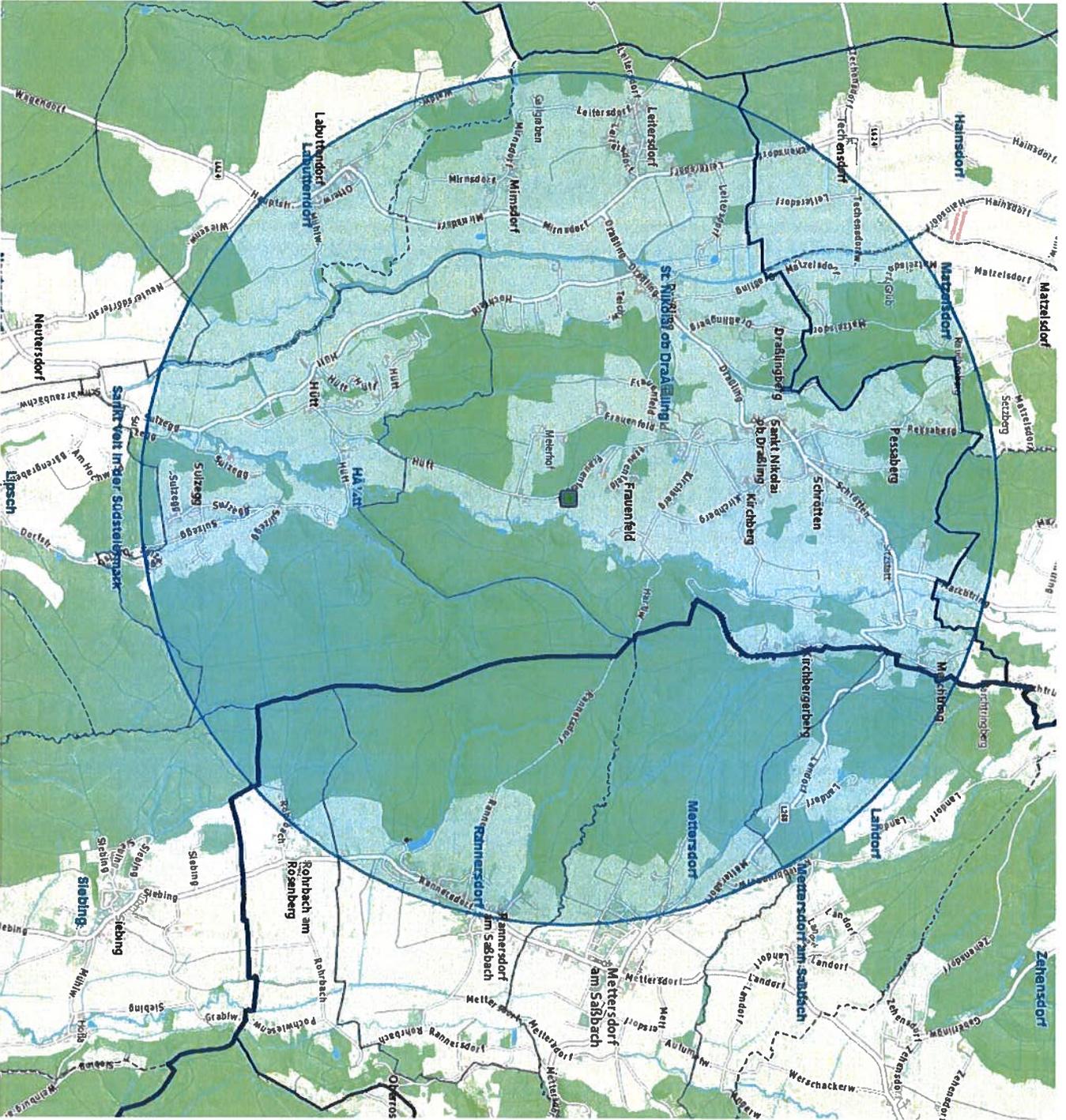
§ 6

Inkrafttreten

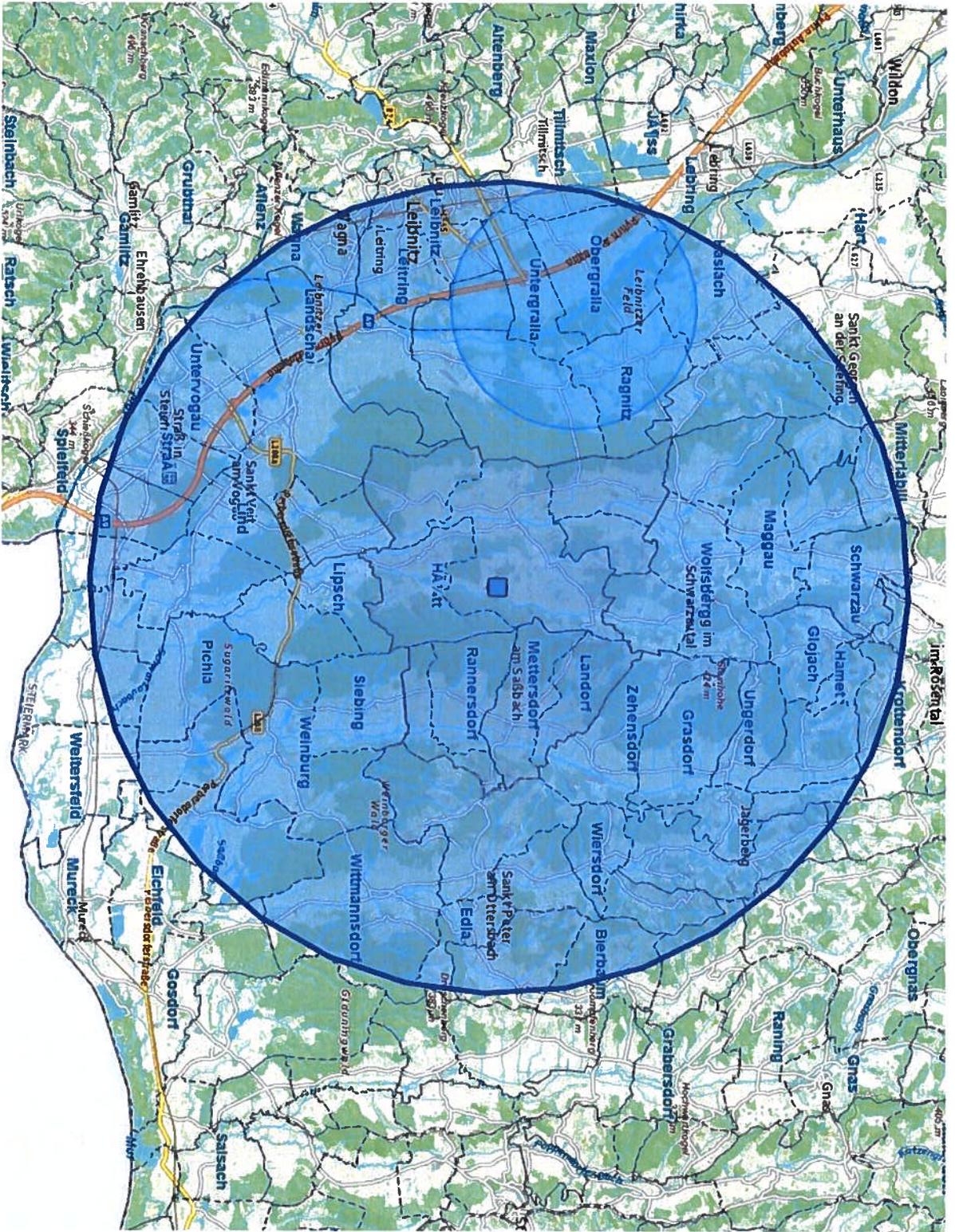
Diese Verordnung tritt mit 26.01.2023 in Kraft.

Bezirkshauptmann Walch

SCHUTZZONE



ÜBERWACHUNGSSZONE



Fragen und Antworten zu Verbringungsbeschränkungen in der wegen Geflügelpest verordneten Schutz- u. Überwachungszone

1.) Unter welchen Bedingungen darf ich als landwirtschaftlicher Direktvermarkter Konsumeier direkt an den Endverbraucher abgeben?

Es muss sichergestellt sein, dass die Eier vom Kunden entweder lose oder verpackt in einer Einwegverpackung, die von ihm in der Folge entsorgt wird, übernommen werden. In diesem Fall ist keine Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

2.) Unter welchen Bedingungen darf ich als Eierproduzent Konsumeier für sonstige Zwecke in Verkehr bringen?

Falls man selbst eine zugelassene Packstelle betreibt, ist zusätzlich zur Abgabe an den Endverbraucher auch eine Lieferung der Eier zu anderen Zwecken ohne behördliche Genehmigung möglich.

Falls man selbst keine zugelassene Packstelle betreibt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag eine bescheidmäßige Genehmigung zur direkten Verbringung der Eier an eine zugelassene Packstelle genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass die Eier entweder in einer Einwegverpackung oder in einer desinfizierbaren Packung geliefert werden und die Packstelle der Verbringung zustimmt. Derartige Anträge sind mindestens 48 Stunden vor der geplanten Verbringung schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen und müssen eine Zustimmungserklärung des Betreibers der Packstelle enthalten.

3.) Unter welchen Bedingungen darf ich als landwirtschaftlicher Direktvermarkter Fleisch von am eigenen Betrieb geschlachteten Geflügel direkt an den Endverbraucher abgeben?

Eine direkte Abgabe an den Endverbraucher ist zulässig. Eine diesbezügliche Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

4.) Unter welchen Bedingungen darf ich als Mast- oder Legehennenbetrieb ohne eigene Schlachtung Schlachtgeflügel in einen Schlachthof verbringen?

Auf Antrag kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung in einen möglichst nahe gelegenen Schlachthof erteilen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung
- Klinische Untersuchung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt
- behördliche Verplombung des Transportfahrzeugs (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Transport auf benannten Strecken (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Zustimmung des Schlachthofs und der dafür zuständigen BH
- Schlachtung getrennt von Tieren sonstiger Bestände
- Spezielle Kennzeichnung des Fleisches
- Kein Verbringen des Fleisches in andere Mitglieds- oder Drittstaaten

5.) Unter welchen Bedingungen darf ich (außer zur Schlachtung) lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) auch in andere Betriebe innerhalb oder aus den Zonen verbringen?

Auf Antrag kann die Behörde eine bescheidmäßige Genehmigung für derartige Verbringungen erteilen. Die Bestimmungsbetriebe unterliegen dann der Überwachung amtlicher Tierärzte. Falls die Bestimmungsbetriebe außerhalb der jeweiligen Zonen liegen, muss das Geflügel mindestens 21 Tage dort bleiben. Bei der Verbringung von Junglegegeflügel dürfen sich im Bestimmungsbetrieb keine anderen Geflügeltiere befinden. Der Antrag ist mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich einzubringen.

6.) Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen (frühestens ab 12. Dezember 2022) ist das Einbringen von lebenden Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt.

7.) Unter welchen Bedingungen darf ich als Elterntierbetrieb Bruteier in eine Brüterei außerhalb der Zonen verbringen?

Auf Antrag kann die Behörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung von Bruteiern in eine österreichische Brüterei erteilen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung
- Klinische Untersuchung und Beprobung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Transport in verplombten Transportmitteln (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Desinfektion der Bruteier und der Verpackung vor dem Versand
- Rückverfolgung ist sichergestellt